

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 3. Feber 2021

10. Stück

- 59. Rektorat
 - 59.1. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium „International Business and Economics“
 - 59.2. Auflassung eines Universitätslehrgangs
- 60. Vizerektorin für Lehre - Erteilung einer Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 UG an einen Projektleiter
- 61. Vizerektorin für Forschung - Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG an Projektleiter/innen
- 62. Ausschreibung von Preisen
 - 62.1. Europapreis des Landes Kärnten 2021
 - 62.2. Balzan Preise 2021

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 17. Feber 2021

Redaktionsschluss: Freitag, 12. Feber 2021

Druck und Verlag: Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161,-9164, 3322 (Skr.)

F: +43 (0) 463/2700-999161

E: mitteilungsblatt@aau.at

H: <https://www.aau.at/mitteilungsblatt>

59. REKTORAT

59.1 VERORDNUNG ÜBER DAS AUFNAHMEVERFAHREN VOR DER ZULASSUNG FÜR DAS BACHELORSTUDIUM „INTERNATIONAL BUSINESS AND ECONOMICS“

Das Rektorat erlässt gemäß § 71b Abs. 4 UG, nach Einholung einer Stellungnahme des Senats in seiner Sitzung am 20. Jänner 2021, die in Beilage 1 ersichtliche Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das o. g. Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2021/2022.

Verordnung siehe [BEILAGE 1](#).

59.2 AUFLASSUNG EINES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Senat in seiner Sitzung am 20. Jänner 2021, die Auflassung des u. a. Universitätslehrgangs zum 31. Jänner 2022 beschlossen.

Auflassung ULG	Zuordnung	SKZ	Mitteilungsblatt
Public, Nonprofit und Health Care Management	WIWI	967	01.07.2009, 20. Stück, Nr. 139.16

Für das Rektorat
Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Vizerektorin Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger

60. VIZEREKTORIN FÜR LEHRE - ERTEILUNG EINER VOLLMACHT GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN EINEN PROJEKTLEITER

Die Vizerektorin für Lehre der Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 UG folgenden Universitätsangehörigen zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projekts entsprechen, sowie zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von der Vollmacht mit umfasst sind der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigungen i.d.g.F., die gemäß § 15 Abs. 1 UG geltenden Grundsätze der Gebarung sowie allfällige sich aus dem Projektvertrag ergebenden Grundsätze der Anerkennbarkeit von Kosten wird hingewiesen. Die im Projektvertrag festgelegten Zweckwidmungen sind zu beachten. Der Bevollmächtigte haftet nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

Name	Projekt
Organisationseinheit	Innenauftragsnummer
Tonello, Univ.-Prof. Dr. Andrea Vernetzte und Eingebettete Systeme	NEON ABI143400003

Die Vizerektorin für Lehre
Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger

61. VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG - ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN PROJEKTLLEITER/INNEN

Die Vizerektorin für Forschung der Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 UG folgende Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck der angeführten Projekte entsprechen, sowie zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von der Vollmacht mit umfasst sind der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigungen i.d.g.F., die gemäß § 15 Abs. 1 UG geltenden Grundsätze der Gebarung sowie allfällige sich aus dem Projektvertrag ergebenden Grundsätze der Anerkennbarkeit von Kosten wird hingewiesen. Die im Projektvertrag festgelegten Zweckwidmungen sind zu beachten. Die Bevollmächtigten haften nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung der u. a. Projekte automatisch.

Name Organisationseinheit	Projekt Innenauftragsnummer
Bettstetter, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian Institut für Vernetzte und Eingebettete Systeme	ConSens AFFG14340001
Brauckmann-Sajkiewicz, Univ.-Prof. Dr. Stefan Institut für Unterrichts- und Schulentwicklung	S-Clever A71504000018
Kastner, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. MMMag. Dr. Gregor Institut für Statistik	FWF: ZK 35-G AF1514320002
Rauch, Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Institut für Unterrichts- und Schulentwicklung	Allg. IUS - Rauch AA7150400003
Sawczak, Mag. Waltraud Gesundheitsmanagement, Sicherheit & Barrierefreiheit	Allg. Sonstige DM-Einnahmen GMSB AS7687430000
Steinbrener, Ass.-Prof. Dr. Jan Institut für Intelligente Systemtechnologien	L2FLive AF1514330001
Straub, Dr. Wolfgang Robert Musil-Institut für Literaturforschung - Kärntner Literaturarchiv	Tagung Stimme(n) AW7112900008
Zangl, Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Institut für Intelligente Systemtechnologien	Inno-EBS AFFG14330007

Die Vizerektorin für Forschung
Univ.-Prof. Dr. Martina Merz

62. AUSSCHREIBUNG VON PREISEN

62.1 EUROPAPREIS DES LANDES KÄRNTEN 2021

Das Land Kärnten prämiert durch den „Europa-Preis“ herausragende wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit **Europa-Themen** und deren **Auswirkung und Bedeutung** für das Bundesland **Kärnten** befassen. Ziel des Europa-Preises ist es, Kärntner Studierende zu begeistern, ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit an **Europa-Themen bzw. Themen der Europäischen Union** auszurichten, dadurch das Europabewusstsein zu stärken und somit zu einem Mehrwert für Kärnten beizutragen.

Grundsätzlich sind alle EU- bzw. Europa-Themen, die einen starken Kärnten-Bezug nachweisen können, aus allen akademischen Disziplinen möglich, wie z.B. Ländliche Entwicklung, EU-

Regionalpolitik, EU-Sprachenvielfalt, die Bedeutung der EU als Friedensprojekt, EU-Bildungsprogramm "Erasmus+", oder dgl.

Ende der Bewerbungsfrist: **30. September 2021**

Nähere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter: [Europa-Preis des Landes Kärnten](#)

62.2 BALZAN PREISE 2021

Die Preisvergabe erfolgt in den folgenden vier Sparten:

- Holocaust- und Genozidforschung,
- Vorderasiatische Kunst und Archäologie,
- Das Mikrobiom: seine Rolle in Gesundheit und Krankheit,
- Gravitation: physikalische und astrophysikalische Aspekte.

Universitäten und andere Wissenschaftseinrichtungen werden eingeladen, dem Preisverleihungskomitee der Internationalen Balzan Stiftung **bis 15. März 2021** eine(n) oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für die Preise 2021 vorzuschlagen. Selbstnennungen sind nicht zugelassen.

Detaillierte Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter: www.balzan.it